



Verpflichtungserklärung

Der verantwortliche Betriebsinhaber verpflichtet sich durch seine Unterschrift, nachfolgende Punkte anzuerkennen, welche als verbindlicher Bestandteil der getroffenen Vereinbarungen zwischen der Abschleppzentrale Bayern (AZBY) als Vermittlungsstelle und dem Betrieb anzusehen sind:

- Er gewährleistet eine tägliche 24-stündige Ruf- und Einsatzbereitschaft an allen Wochentagen und hält diese während der Vertragslaufzeit aufrecht. Hierzu wird versichert, dass nach Kenntnis des Betriebsinhabers seitens der Immissionschutzbehörde keine Auflagen existieren, die einem 24-Stunden-Betrieb des Unternehmens entgegenstehen;
- Die unverzügliche Abwicklung des angenommenen Auftrages ist mit fachkundigem Personal sicherzustellen. Es dürfen nur solche Aufträge angenommen werden, für die die notwendige Qualifikation nachgewiesen ist und für die zum Zeitpunkt der Auftragsannahme der erforderliche Fuhrpark einsatzbereit und tatsächlich verfügbar ist.
- Durch die schnellstmögliche Auftragsübernahme am Einsatzort ist zu gewährleisten, dass die durch das zu bergende/abzuschleppende Fahrzeug direkt oder indirekt verursachten Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs unverzüglich beseitigt wird. Hierzu ist in jedem Fall das Auftragsobjekt mindestens aus dem Straßenraum zur nächstgelegenen geeigneten und verkehrsgerechten Abstellmöglichkeit (z. B. Parkplatz) zu verbringen.
- Die Sicherstellung einer unverzüglichen Abwicklung des angenommenen Auftrags innerhalb einer Wirkzeit von regelmäßig 30 Minuten bei normalen Verkehrs- und Witterungsverhältnissen wird zugesichert;
- Im Aufgabenbereich SLV I und SLV II wird nach Übermittlung des Auftrages die Erreichbarkeit des zuständigen Bergeleiters, der während des Einsatzes ständig über Mobiltelefon erreichbar sein muss, unverzüglich der zuständigen Einsatzzentrale der Polizei mitgeteilt.
- Bei Bergungs- und Abschleppmaßnahmen, welche in Absprache mit der örtlichen Einsatzleitung den ergänzenden Einsatz geeigneter Fachbetriebe notwendig erscheinen lassen, wird für den erforderlichen Versicherungsumfang Sorge getragen.
- Bei der Abwicklung des Auftrages dürfen andere Rettungs-, Hilfs-, Bergungs- oder Abschlepp Tätigkeiten Dritter nicht behindert oder gefährdet werden.
- Es muss sichergestellt werden, dass zu den üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 h bis 12:00 h und 13.00 bis 17:00 Uhr der Betrieb ständig mit mindestens einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin besetzt ist.



- Es ist sicherzustellen, dass von Montag bis Freitag von 08:00 h bis 17:00 h sowie Samstag von 09:00 h bis 12:00 h eine **kostenfreie** Herausgabe der hinterstellten/abgeschleppten Fahrzeuge möglich ist. In diesen Zeiträumen ist zu gewährleisten, dass innerhalb 30 Minuten ein verantwortlicher Mitarbeiter für die kostenfreie Fahrzeugherausgabe in der Firma bereitsteht. Hierzu ist ein Hinweisschild mit den Zeiten und der telefonischen Erreichbarkeit am Eingang anzubringen.
- Die bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sind besonders zu beachten; im Zweifelsfall sind Unbedenklichkeitsbescheinigungen der zuständigen Behörden vorzulegen. Hinsichtlich der wasserrechtlichen Anforderungen sind die „Anforderungen des Gewässerschutzes an Abstellflächen von Abschlepp- und Bergungsunternehmen“ einschließlich der Vollzugshinweise zu beachten.
- Auf Antrag des Auftraggebers (Kunden) wird er sich einem Schlichtungsverfahren vor der Schlichtungsstelle des Bergungs- und Abschleppgewerbes unterwerfen, den Schiedsspruch anerkennen und umsetzen.
- Die Vorgaben der Preisangabenverordnung (PAngV) werden eingehalten.
- Durch das Vertragsverhältnis mit der AZBY als Vermittlungsstelle werden keine Rechtsbeziehungen des Betriebes zum Freistaat Bayern oder der Bundesrepublik Deutschland begründet.
- Etwaige Änderungen, welche die Verpflichtungserklärung inhaltlich betreffen, werden dem Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Dies gilt auch für alle Änderungen, welche die verbindlich festgelegten Qualitätskriterien in der jeweils gültigen Fassung betreffen.
- Personelle Veränderungen werden dem Vertragspartner unverzüglich mit dem hierfür vorgesehen Formblatt mitgeteilt. Hierzu wird die neueste Personalliste vorgelegt. Personal darf nur eingesetzt werden, wenn es zuverlässig und der AZBY gemeldet ist. Unabhängig davon ist mindestens pro Kalenderjahr einmal, auf Anforderung auch in kürzeren Abständen, eine lückenlose Personalübersicht an die Abschleppzentrale Bayern zu übersenden;
- Betriebsprüfungen durch die AZBY oder hierfür zuständiger oder bevollmächtigter Institutionen, Behörden und Personen sind jederzeit zulässig und werden vom Betriebsinhaber beziehungsweise dessen Bevollmächtigten geduldet. Insoweit wird allen zur Betriebsprüfung von der AZBY beauftragten und/oder berechtigten Personen ein uneingeschränktes Zugangs-/Betretungsrecht zum Zweck der Prüfung zu allen Teilen des Betriebs, die von der Prüfung nach ARB umfasst sind, eingeräumt. Der Umfang der Überprüfung richtet sich nach den jeweils gültigen Gutachtensvorschriften zu den „Qualitätskriterien für Abschleppbetriebe“.

ARBEITSKREIS
ABSCHLEPPEN



Anlage.....
zum Gutachten der Firma
.....
vom.....
Gutachtennummer.....

- Alle Qualitätsstandards aus der jeweils gültigen Fassung der ARB sind während der **gesamten** Laufzeit der Tätigkeit im Abschleppwesen für die Abschleppzentrale Bayern **ständig** einzuhalten.

Zusatz:

Die Kenntnisnahme der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung der Abschlepprichtlinie Bayern wird bestätigt.

Ort / Datum	Stempel / rechtsverbindliche Unterschrift